

Amt für Umwelt- und Klimaschutz  
Abt. Immissions- u. Klimaschutz /  
Umweltplanung  
Holbeinplatz 14  
18069 Rostock  
Tel.: 0381 381 7345  
E-mail: umweltamt@rostock.de



## **Merckblatt**

### **Belästigungen durch Holzrauch**

**Kamine und Kaminöfen** sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Offene Kamine sowie Kamine, die sowohl offen als auch geschlossen zu betreiben sind, dürfen nur gelegentlich benutzt werden, d.h. nach Gerichtsurteilen zusammengerechnet rd. 200 Stunden im Jahr, entsprechend zweimal pro Woche für jeweils 5 Stunden in der Heizsaison. Die Schornsteinhöhe muss auch Strömungshindernisse der Umgebung berücksichtigen, um eine Ableitung in den freien Windstrom zu ermöglichen (siehe VDI 3781 „Ausbreitung luftfremder Stoffe in der Atmosphäre“).

**Die Verwendung unzulässiger Brennstoffe** i.S.d. Kleinf Feuerungsanlagen-Verordnung (1. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, 2010 neu) kann nach Bußgeldkatalog „Umweltschutz“ M-V als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu **5.000 €** geahndet werden. Die Herstellerhinweise sind zu beachten. So eignet sich beispielsweise ein Koksöfen nicht als reine Holzheizung

Eine Anwendung der ermessenlenkenden Geruchs-Immissionsrichtlinie M-V erfolgt auf Kleinf Feuerungsanlagen nicht.

Keine Anlagen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind dagegen Feuerkörbe, Terrassenöfen, private Räucheröfen sowie **Grills und Brauchtumsfeuer**.

Anforderungen an deren Betrieb gehören zum verhaltensbezogenen Immissionsschutz. Sie sind jedoch ähnlich.

Abfallverbrennung ist nach Landesrecht verboten. Ein Landes-Immissionsschutzgesetz, das auch verhaltensbezogenen Immissionsschutz regelt, gibt es in M-V nicht.

Für das Territorium der Hanse- und Universitätsstadt Rostock besteht keine Anzeigepflicht für Brauchtumsfeuer im Gegensatz zu Nachbargemeinden. Brandschutz, Windrichtung und nötige Schutzabstände sind zu beachten. Möglicherweise beeinträchtigte Nachbarn sind rechtzeitig zu informieren, um nachbarschaftliche Akzeptanz zu erreichen.

#### **Zivilrecht**

Relevante nachbarschaftliche Rechte und Pflichten regeln §§ 903 - 906 und §1004 BGB zwischen Grundstücksbesitzern. Betroffene Mieter werden i.d.R. durch ihren Vermieter gegenüber dem Verursacher vertreten.

Nachbarrechtliche Streitigkeiten gehören zum Tätigkeitsfeld der Schiedskommissionen bei den Ortsämtern.